

14. September 2011

Postulat

von Samuel Dubno, GLP
und Martin Luchsinger, GLP

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob das Beflaggingsreglement der Stadt Zürich (Stadtratbeschluss vom 29. Juni 2005, 930) durch die Aufnahme des Wappens der Gesellschaft zu Fraumünster als 27. Zunfftflagge ergänzt und Beflaggingen in der Stadt künftig entsprechend durchgeführt werden können.

Begründung

Das Beflaggingsreglement der Stadt Zürich liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Er ist genau so frei, darüber zu entscheiden, welche Zunfftflaggen im städtischen Beflaggingsreglement Aufnahme finden, wie der Verband der Zürcher Zünfte über die Aufnahme von neuen Mitgliedern befinden kann.

Selbstverständlich darf und soll sich der Stadtrat an den Vorstellungen des Verbands der Zürcher Zünfte orientieren, sie sind aber nicht verbindlich. Es kann und darf nicht sein, dass Organisationen, die (gemäss ihren eigenen Angaben) ihre letzten «staatstragenden» Aufgaben 1866 abgegeben haben und seither als Vereine bestehen, der Stadt diesbezüglich Vorschriften machen können.

Es ist sicher nicht ergiebig, jede Zunfft-Neugründung sofort mit der Aufnahme der Flagge ins Beflaggingsreglement zu belohnen. Die Gesellschaft zu Fraumünster besteht jedoch seit über zwanzig Jahren und ist damit nur unwesentlich jünger als beispielsweise die Zunfft Witiikon, an der Ernsthaftigkeit der Gesellschaft zu Fraumünster sind keine Zweifel angebracht und eine Aufnahme ihres Wappens ins Beflaggingsreglement der Stadt Zürich darum angezeigt.

 